

Spitzensportförderung des UYC Wolfgangsees:

Diese Richtlinien gelten für Regattasegler des UYC Wolfgangsees, die in einem ÖSV Kader sind.

Voraussetzungen für die Förderung:

- ✓ Mitglied des Nationalteams oder Junioren Nationalteams oder Youth Nationalteams
- ✓ Start in der Klasse, für die der Segler im Kader gelistet ist (olympische Klasse oder Vorbereitung darauf)
- ✓ Das Boot muss für den UYC Wolfgangsee an den Start gehen, der Steuermann / die Steuerfrau Mitglied des UYC Wolfgangsees sein
- ✓ Rechtzeitiges Ansuchen (bis 25. Oktober) mit komplett ausgefülltem Förderformular (Download auf der Homepage)
- ✓ Aktive Mitarbeit bei zumindest einer Veranstaltung des UYC Wolfgangsees

Höhe der Förderung:

Grundsätzlich gelten die Fördersummen aus der Tabelle „sonstige Regataförderung“. Spitzensportler bekommen aber **zumindest das Nenngeld zurückerstattet** (sofern das Nenngeld nicht vom ÖSV übernommen wurde, ohne Aufschläge für verspätetes Nennen). Ist das Nenngeld höher als die Fördersumme aus der Tabelle, so ist eine Nenngeldbestätigung oder eine Ausschreibung der jeweiligen Regatta oder Zahlungsbestätigung dem Förderansuchen beizulegen (eingescannt).

UYC Wolfgangseesegler, die Crewmitglieder bei **Kaderseglern** andere Clubs sind, müssen eine mögliche Förderung mit dem Vorstand absprechen.

Eine allfällige Leistungsprämie wird aus dem Förderansuchen herausgerechnet und automatisch mit ausbezahlt.

Zusätzlich können unsere Spitzensportler beim Förderkomitee des UYC Wolfgangsees um Unterstützung ansuchen!

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist die aktive Mitarbeit im UYC Wolfgangsee. Dies kann durch Übernahme von Aufgaben im Rahmen einer Veranstaltung unseres Clubs erfolgen, ebenso wie durch administrative oder organisatorische Leistungen. Koordiniert wird dies durch den Vorstand bzw. bei den Sportveranstaltungen durch den Oberbootsmann. Diese Leistung kann auch von den Eltern erbracht werden, wenn es sich für den Segler selbst terminlich nicht ausgeht. Die Helperleistung soll am Saisonbeginn mit dem Oberbootsmann abgesprochen werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Der Vorstand kann, wenn es die finanzielle Situation des Clubs verlangt, die Beträge entsprechend kürzen.